

Klägerin und des Berufungsgerichts nicht zutrifft, es hänge nur vom Verhalten der deutschen Regierung ab, daß die Beeinträchtigung der Rechte der Klägerin durch die englischen Behörden unterbleibe.

Der Beklagte hat in dieser Instanz noch Angaben über verschiedene von der deutschen Regierung unternommene Schritte wegen Freigabe beschlagnahmten Eigentums gemacht, die zum Teil von Erfolg, zu einem andern Teil — namentlich England gegenüber — ohne Erfolg gewesen seien (vgl. hierzu auch die am 14. Mai 1927 von Außenminister Stresemann gegebene Antwort auf eine Anfrage des Reichstagsabgeordneten Lejeune-Jung, woraus das Beharren Englands auf den von ihm aus dem Versailler Vertrag hergeleiteten Rechten dieser Art hervorgeht). Es kommt aber nach dem oben Ausgeführten für die Entscheidung nicht weiter auf dieses Verhalten der deutschen Regierung an. Ebenso bedarf es keines Eingehens auf die in dieser Instanz gemachten Ausführungen des Beklagten, worin er sich gegen die Bemerkung im Berufungsurteil verwahrt, daß er etwas zu seinem Vermögen gezogen habe, was der Klägerin durch eine fremde Macht abgenommen worden sei, und unter Hervorhebung des Unterschieds von Gutschriften auf Ausgleichskonto, auf Liquidations- und auf Reparationskonto und unter Hinweis auf die einschlägigen Ausführungen bei Fuchs a. a. O. S. 144ff., 260ff., 274ff. bestreitet, daß für absehbare Zeit dem Beklagten aus den vom Board of Trade vorgenommenen Gutschriften etwas zugute kommen werde. Denn die Frage, ob eine Bereicherung des Beklagten vorliegt, ist in dieser Lage des Rechtsstreites nicht zu prüfen.

Hiernach ist auch hinsichtlich der nach dem 1. September 1924 einbehaltenen Lizenzbeträge der Rechtsweg unzulässig.

\* \* \*

## 2) 18. Juni 1927 (I 372/26) (RGZ. 117, S. 284)

Völkerrecht und Landesrecht — Versailler Vertrag, Art. 365.

1. *Der Versailler Vertrag ist innerdeutsches Recht geworden, auf das sich jeder berufen kann, wenn die einzelnen Vorschriften nach Inhalt, Zweck und Fassung, ohne daß es noch völker- oder staatsrechtlicher Akte bedarf, privatrechtliche Wirkungen auszulösen geeignet sind. Das ist bei der Vorschrift des Art. 365 der Fall.*

2. *Auf Art. 365 kann sich nicht nur der Angehörige der bevorrechtigten ausländischen Staaten, sondern auch jeder Deutsche berufen.*

Tatbestand. Für Viehtransporte, die in den Monaten Februar bis Mai 1924 von Dänemark durch Deutschland in die Tschechoslowakei gingen, hat die beklagte deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die Fracht nach dem gewöhnlichen Tarif berechnet und bezahlt erhalten. Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, der sich die Rechte der Ab-

sender hat abtreten lassen, verlangt Frachterstattung indem er geltend macht, die Fracht müsse nach einem für die Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai 1924 gültigen Ausnahmetarif berechnet werden. Dieser bezog sich auf Rindvieh, Schweine und Schafe, die im Deutschen Reich verwendet wurden. Der Kläger meint ihn in Anspruch nehmen zu können, weil gemäß Art. 365 des Versailler Vertrages Durchfuhrgüter nach der Tschechoslowakei eine gleich günstige Behandlung genießen müßten. Die Beklagte wendet ein, die Anwendung des Art. 365 a. a. O. müsse an der Tatsache scheitern, daß das Vieh von Flensburg-Weiche ab auf neue Frachtbriefe befördert worden sei und im Deutschen Reich keine Verwendung gefunden hätte. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen; . . . die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen: Das angefochtene Urteil geht stillschweigend davon aus, daß der einzelne einen unmittelbaren Anspruch auf Gewährung der aus Art. 365 Abs. I des Versailler Vertrages sich ergebenden Meistbegünstigung, die sich auch in der Anwendung eines Tarifs auswirken kann, hat. Das trifft zu und kann durch den Hinweis auf andere Artikel des Vertrages nicht entkräftet werden. Der Versailler Vertrag ist innerdeutsches Recht geworden, auf das sich jeder berufen kann, wenn die einzelne Vorschrift nach Inhalt, Zweck und Fassung, ohne daß es noch völker- oder staatsrechtlicher Akte bedarf, privatrechtliche Wirkungen auszulösen geeignet ist. Das ist bei einer Vorschrift, die u. a. — worauf es hier ankommt — die Behandlung der auf der deutschen Reichsbahn beförderten Frachtgüter betrifft, der Fall und wird durch die Worte »von Rechts wegen« im Art. 365 außer Zweifel gestellt.

Aus der wirtschaftspolitischen Natur der Bestimmung, die nicht dem einzelnen Angehörigen der Feindestaaten, sondern deren gesamtem Wirtschaftsgebiet durch möglichst günstige Behandlung auf den deutschen Bahnen Vorteile verschaffen soll, folgert Jellinek mit Recht in seinem Gutachten, daß sich auf sie nicht nur der Angehörige der bevorrechtigten ausländischen Staaten, sondern auch der Deutsche berufen kann. Die von *anderen* Artikeln des Versailler Vertrages handelnde Entscheidung des Senats RGZ. Bd. 102 S. 363 steht dem nicht entgegen.

Der Kläger beansprucht nun Frachterstattung auf Grund der Anwendung eines zur Zeit der Güterbeförderung geltenden besonders billigen Tarifs, der maßgebend sein müsse, weil es sich um Güter gehandelt habe, die durch Deutschland nach der Tschechoslowakei durchgeführt seien und als solche nach § 365 Abs. I Satz 1 a. a. O. die günstigste Behandlung zu erfahren hätten, wie sie Gütern gleicher Art auf irgendeiner deutschen Strecke im Binnenverkehr unter ähnlichen Beförderungsverhältnissen zuteil werde. Das Berufungsgericht erachtet nicht für dargetan, daß es sich um Durchfuhrgut gehandelt habe . . . Das Reichsgericht erörtert dann den Begriff des Durchfuhrgutes und gelangt zu dem Ergebnis, daß Durchfuhrgut nicht vorliege und Art. 365 VV. deshalb nicht zur Anwendung kommen könne.

*Anmerkung.* Das Urteil stellt fest, daß der Versailler Vertrag durch seine Veröffentlichung als Reichsgesetz innerdeutsches Recht geworden ist. Mit Recht wird hervorgehoben, daß in Deutschland sich jeder auf eine Bestimmung des Vertrages berufen kann, wenn sie nach Inhalt, Zweck und Fassung »privatrechtliche Wirkungen auszuüben geeignet ist«. Maßgebend für die Auslegung eines Reichsgesetzes, das einen Staatsvertrag in Reichsrecht verwandelt, ist der Wille der vertragschließenden Staaten, soweit er in dem Vertragstext Ausdruck gefunden hat. Nur wenn der Sinn eines Vertragsartikels der ist, daß sich der belastete Staat verpflichtet hat; seinen eigenen oder fremden Staatsangehörigen unmittelbar Ansprüche zu gewähren, kann als Sinn und Inhalt auch des Gesetzes die Schaffung von landesrechtlichen Individualansprüchen angenommen werden. Nur in einem solchen Fall bedarf es keiner landesrechtlichen Ausführungsgesetze oder Verordnungen<sup>1)</sup>.

Das Urteil behauptet, daß Art. 365 des den Versailler Vertrag enthaltenen Reichsgesetzes solche Individualansprüche geschaffen habe, weil sie die Behandlung der von der deutschen Reichsbahn beförderten Frachtgüter betreffe — eine Auslegung, die durch die Worte »von Rechts wegen« in diesem Artikel außer Zweifel gestellt werde.

Was zunächst die letztere Behauptung betrifft, so ist einmal die deutsche Übersetzung des englischen und des französischen Textes des V. V. weder nach Völkerrecht noch nach deutschem Reichsrecht irgendwie maßgebend. Für das Völkerrecht ist das ausdrücklich in Art. 440 Abs. 3 festgesetzt. Da bei der Publikation des Vertragstextes für seine Geltung als Reichsgesetz keinerlei abändernde Bestimmung getroffen wurde, ist der französische und englische Text auch der für das Reichsgesetz maßgebende. Die Übersetzung hat an der Gesetzeskraft der Bestimmung keinen Anteil: »Es ist also nicht zu erkennen, ob die Übersetzung die Privatarbeit eines Anonymus oder eine »amtliche« Verlautbarung darstellen soll — sie steht einfach, ein Geschenk unbekannter Provenienz, im Gesetzblatt« (*Métall*, Zeitschr. für öffentl. Recht, Bd. 9, S. 373). Zudem ist diese Übersetzung falsch: der französische Ausdruck »de plein droit« bedeutet nicht »von Rechts wegen«, sondern wird richtig mit »ohne weiteres« »ipso jure«, d. h. ohne Dazwischentreten eines weiteren Rechtsaktes wiedergegeben.

Das Reichsgericht glaubt annehmen zu können, daß mit diesem Ausdruck gesagt werden soll, daß ein landesrechtlicher Akt nicht mehr erforderlich sei, und folgert daraus die Begründung eines Individualanspruchs. Das Reichsgericht verkennt, daß ein internationaler Vertrag völkerrechtlich ausgelegt werden muß und daß die Umwandlung eines Vertrags in Landesrecht keine Änderung des Vertragsinhalts bedeutet; ein solches Landesgesetz muß daher auch nach völkerrechtlichen Grundsätzen ausgelegt werden. Wenn in einem völkerrechtlichen Vertrag vereinbart ist, daß bestimmte Rechtswirkungen »de plein droit« eintreten sollen, so kann damit nur gemeint sein, daß der

<sup>1)</sup> Vgl. Diese Zeitschrift Bd. I T. I. S. 3, sowie die Seite 84 unten abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. März 1928.

Eintritt dieser Rechtswirkung nicht von der Vornahme eines neuen völkerrechtlichen Aktes abhängig gemacht werden soll. Diese Annahme wird bestätigt durch Satz 2 des Abs. 1 des Art. 365, nach welchem die Bestimmung des Satzes 1 nur auf Verlangen einer oder mehrerer alliierter oder assoziierten Mächte (also *nicht* ohne weiteres) auf die Waren, die von Deutschland kommen und für ihr Gebiet bestimmt sind, Anwendung finden soll. Es steht also der Ausdruck »de plein droit« in Satz 1 in deutlich erkennbarem Gegensatz zu den Worten »sur la demande« in Satz 2. Das Reichsgericht reißt Satz 1 des Art. 365 aus dem Sinnzusammenhang und verletzt damit eine der grundlegenden Auslegungsregeln.

Das Reichsgericht glaubt, daß durch Art. 365 Satz 1 ein Individualrecht geschaffen sei, und zwar nicht nur für die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, sondern auch für deutsche Staatsangehörige oder Angehörige eines neutralen Staates. Ohne ausdrückliche Vereinbarung stehen Ansprüche aus einem völkerrechtlichen Vertrag nur den Staaten, eventuell zugunsten ihrer Staatsangehörigen, gegenüber dem Vertragsgegner zu. Soll durch die völkerrechtliche Verpflichtung ein Anspruch auf landesrechtliche Individualrechte geschaffen sein, dann muß sich das aus Sinn und Wortlaut der vertraglichen Bestimmung deutlich ergeben, gilt aber auch dann nur im Verhältnis der Staatsangehörigen des einen Staats zum anderen Staat. Daß durch die Bestimmung des Art. 365 Satz 1 Individualrechte zugunsten deutscher oder neutraler Staatsangehöriger geschaffen würden, ist gerade aus dem von Jellinek angeführten Grunde zu verneinen, denn da aus der wirtschafts-politischen Natur der Bestimmung folgt, daß nicht dem einzelnen Staatsangehörigen, sondern dem ganzen Wirtschaftsgebiet der alliierten und assoziierten Mächte durch eine möglichst günstige Behandlung auf den deutschen Bahnen Vorteile verschafft werden sollen, so kann diese Verpflichtung nur als eine völkerrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Vertragsgegner, aber nicht als eine Verpflichtung zur Gewährung von Individualansprüchen angesehen werden. Dazu bedürfte es vielmehr eines besonderen innerdeutschen Rechtssatzes, zu dessen Erlaß Deutschland natürlich berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Bruns.

\* \* \*

### 3) 29. März 1928 (VI 220/27) (RGZ. 121, S. 7)

Völkerrecht und Landesrecht — Versailler Vertrag  
Art. 74, Abs. 2, 297 i.

*1. Der Einzelne kann aus den Bestimmungen des Versailler Vertrages Ansprüche nur herleiten, wenn die einzelne Vorschrift nach Inhalt, Zweck und Fassung, ohne daß es noch völker- oder staatsrechtlicher Akte bedarf, privatrechtliche Wirkungen auszuüben geeignet ist.*